

Vereinsname: Verein „Dorfleben“

Vereins - Statuten *Verein «Dorfleben»*

In folgendem Text gelten die personenbezogenen Begriffe sowohl für Frauen als auch für Männer.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22.03.2019 in Lüsslingen-Nennigkofen beschlossen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: *«Dorfleben»*
2. Der Sitz des Vereins ist:
Gemeinschaftshof Rössli
Bürenstrasse 77
4574 Nennigkofen

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Die Unterstützung, Förderung, Entwicklung und Durchführung von Projekten, welche sich für eine nachhaltige Entwicklung einsetzen. Diese fördern insbesondere einen umweltbewussten und fairen Konsum.
2. Die Unterstützung, Förderung, Entwicklung und Durchführung von Projekten, die sich für die gemeinschaftliche Partizipation/Integration aller Menschen einsetzt.
3. Sozial-, ökonomisch- und / oder kulturell benachteiligte Menschen in die Umsetzung von Projekten aktiv mit einzubeziehen und Zugangsbarrieren zu solchen Projekten abzubauen und/oder zu verhindern.
4. Die Vernetzung und Kooperation mit Gemeinschaften und/oder Vereinen, die sich für ähnliche Zwecke einsetzen sowie das Fördern der Zusammenarbeit innerhalb dieser Gemeinschaften.
5. Die Sensibilisierung in Bezug auf eine nachhaltigere und gemeinschaftlichere Wirtschaftsweise und die Unterstützung bei deren Umsetzung.

Die Leistungen des Vereins werden unabhängig zur Mitgliedschaft erbracht.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins „Dorfleben“ können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem oder mündlichem Antrag der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
2. Mitgliedsbeiträge
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand in der Gründungsversammlung festgelegt und kann auf den jeweiligen Hauptversammlungen verändert werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt
 - Ausschluss

- Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und tritt zum Ende des Geschäftsjahres ein. Bereits gezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

4. Wird der Jahresbeitrag bis drei Monate nach Aufforderung nicht bezahlt erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Nach Prüfen der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderer wichtiger Gründe dem betroffenen Mitglied den Betrag während der massgebenden Periode reduzieren oder gänzlich erlassen.

5. Ein Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes, sofern dieses eine Anhörung wünscht. Der Entscheid wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht.

6. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

7. Arten der Mitgliedschaft

7.1 Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder sind Personen oder Körperschaften, welche den Vereinszweck unterstützen möchten.

7.2 Fördermitgliedschaft

Fördermitglieder sind Mitglieder, welche den Vereinszweck in besonderem Masse unterstützen möchten. Fördermitglieder können Einzelpersonen oder Körperschaften (Firmen, Betriebe, Stiftungen, Vereine etc.) sein. Eine projektbezogene Förderung ist möglich.

7.3 Ehrenmitgliedschaft

Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder dessen Ziele besondere Verdienste erworben haben, können Ehrenmitglieder sein, sind von Mitgliedsbeiträgen befreit und werden auf der Hauptversammlung benannt.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins «*Dorfleben*» sind:

- 1) Die Hauptversammlung (Generalversammlung)
- 2) Der Vorstand
- 3) Arbeitsgruppen/Projektgruppen/Betriebsgruppen (bei Bedarf)
- 4) Ein Forum (für die Arbeits-, Projekt- oder Betriebsgruppen) (bei Bedarf)
- 5) Die Revisionsstelle

1. Die Hauptversammlung

1.1 *Ordentliche Hauptversammlung*

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

1.2 *Ausserordentliche Hauptversammlung:*

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks einzuberufen. Die Einladung hat 30 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes. Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

1.3 *Aufgaben und Kompetenzen:*

- a) Abnahme der Tätigkeitsbereiche und -berichte, der Jahresrechnung und des Budgets.
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung des Jahresbudgets
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes, der Arbeits-, Projekt- und Betriebsgruppen und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- f) Änderung der Statuten
- g) Festlegen der Mitgliederbeiträge
- h) Auflösung des Vereins durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

1.4. *Beschlussfassung:*

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident keinen Stichentscheid. Sollte nach erneuter Diskussion keine Mehrheit erreicht werden, so zählt das Mehr des Vorstandes. Es wird diskutiert, bis es ein Mehr gibt. Ein Konsens wird angestrebt. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig. Über Gegenstände, die nicht ordentlich traktandiert sind, darf ein Beschluss gefasst werden, insofern die Mehrheit der Anwesenden Vereinsmitglieder auf das Geschäft eintreten möchte. Bei der Beschlussfassung über die Décharge oder über einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

2. Der Vorstand

2.1. *Organisation:*

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und maximal neun Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr. Konsens wird angestrebt. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbstständig. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

2.2. *Minimale Zusammensetzung:*

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier

Ämterkumulation ist zulässig.

2.3. *Befugnisse:*

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Bewilligung von Projektanträgen und allfällige Einsetzung weiterer Arbeitsgruppen
- e) Mittelbeschaffung und Mittelverwaltung

- f) Delegation von operativen Geschäften in die Arbeits-, Projekt oder Betriebsgruppe
 - g) Festlegung der Preise für die Dorfladenabo's oder Delegation in die Arbeits-, Projekt oder Betriebsgruppe
 - h) Vertretung des Vereins nach Aussen
 - i) Erteilen der Zeichnungsberechtigung
 - j) Anstellung und Entlassung von Personal
 - k) Festsetzung der Löhne und Spesen des Personals
 - l) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich
- Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

3. Arbeitsgruppen

3.1 Der Vorstand und Vereinsmitglieder können je nach Bedarf Arbeitsgruppen/Projektgruppen/Betriebsgruppen bilden und auflösen. Arbeitsgruppen/Projektgruppen/Betriebsgruppen bestehen mindestens aus mindestens zwei Personen. Sie sind jeweils mit einer Person im Forum vertreten.

4. Forum

4.1 Das Forum besteht aus mindestens einer Person aus dem Vorstand sowie zwei Personen der jeweiligen Projekte. Arbeitsgruppen können beim Vorstand einen Antrag stellen, um im Forum teilnehmen zu können.

5. Revisionsstelle

5.1 Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

5.2 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

§ 5 Die Mittel

4.1 Der Verein «*Dorfleben*» finanziert sich durch:

- Erhebung von Mitgliederbeiträgen
- Überschüssen der Betriebsrechnung
- Veranstaltungsbeiträgen und anderen Einnahmen aus Vereinstätigkeit
- Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften und Institutionen
- Zuwendungen Privater
- Sponsoring

4.2 Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die Statuten Zwecke verwendet werden.

4.4 Der Vorstand kann bestimmen, dass Mitglieder der Organe und Kommissionen des Vereins für ihre Tätigkeit vergütet werden. Er ist der Generalversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

4.5 Der Verein darf Aufträge vergeben und diese auch vergüten.

§ 6 Statutenänderung und Auflösung

6.1 Für eine Statutenänderung und / oder eine Vereinsauflösung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

6.2 Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen öffentlichen oder gemeinnützigen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz und ähnlicher Zielsetzung zugewendet.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung vom 22.03.2019 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Lüsslingen-Nennigkofen, den 22.03.2019

Für den Vorstand

.....
(Andrea Thutewohl)

.....
(Trevor Goode)

.....
(Evelyne Voumard)

.....
(Patrick Voumard)

.....
(Anke Schwarzer)